

Ordnung und kann sich nur auf privater Ebene zu einer Korporation zusammenschließen. Eine solche Konstituierung bedarf laut § 44 der Amtsinstruktion von 1862¹ der Genehmigung durch den Landesverweser.

Am 5. Juni 1881 erfolgte die Zustimmung des Landesverwesers von Hausen zu den Statuten der evangelischen Gemeinde Triesen, die am 20. Oktober 1885 durch die Zusatzbestimmung Ziffer 12², die die Frage der Eigentumsrechte an einem Haus in Triesen bei einer eventuellen Auflösung der Bekennergemeinde regelte, erweitert wird³.

2. Abschnitt:

DIE PARITÄT IN DER GELTENDEN VERFASSUNG

§ 3. Situationsanalyse und Begriffsklärung

I. Die geltende Verfassung

Auch die Verfassung von 1921 ist einer normativen Erfassung des konfessionellen Paritätsgrundsatzes nicht gewogener als die vorangehenden. Dies erklärt sich aus verschiedenen kirchenpolitischen Momenten:

1. Eine Umwandlung in einen paritätischen Staat mit religiös gemischter Bevölkerung wurde durch das Auftreten der evangelischen Bekennergemeinde bis 1921 nicht beschleunigt, da sie kaum merklich wuchs und nie über eine Außenseiterrolle hinauskam⁴.
2. Die Spannungen oder besser: Unstimmigkeiten zwischen katholischer Kirche und Staat, die sich im Gefolge der Verfassungsgebung in manchen Teilgebieten des Staatskirchenrechts⁵ aufgestaut hatten, wurden größtenteils behoben oder doch gemildert. Der katholischen Kirche wurden staatlicherseits Zugeständnisse

¹ B 30.

² C 6.

³ Vgl. LRA Jg. 1881 Reg. Fasz. 869.

⁴ Vgl. Kap. I/§ 9 II 3.

⁵ Z. B. in der Frage der Unterstellung des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens unter die oberste staatliche Aufsicht.